GEMEINDE
MASCHWANDEN

Einladung zu den Gemeindeversammlungen

Montag, 13. Juni 2022, **19.00 Uhr** (!)
Mehrzweckhalle Tagesschule Maschwanden

Traktanden der Gemeindeversammlungen vom 13. Juni 2022

A. Politische Gemeinde 2

1. Jahresrechnung 2021 3
2. Gesamtrevision der Entschädigungs- und Besoldungsverordnung 6
3. Projektierungs- resp. Zusatzkredit von CHF 20'000.00 für die Finalisierung des Bauprojektes für den Ersatz der Brücke Dörflistrasse 10
4. Gesamtrevision kommunale Richtplanung 14
5. Teilrevision kommunale Nutzungsplanung 17

B. Primarschulgemeinde 21

1. Jahresrechnung 2021 22
2. Gesamtrevision der Entschädigungs- und Besoldungsverordnung 25

C. Reformierte Kirchgemeinde – freie Versammlung 29

1. Rückblick und Ausblick aus der neuen Kirchgemeinde 30

Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz (GG) über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse können vor der Versammlung schriftlich beim Gemeinderat oder der Primarschulpflege eingereicht werden.

Aufgrund der Traktanden der politischen Gemeinde wird dieser beleuchtende Bericht ausnahmsweise in alle Haushaltungen versandt. Wir bitten Sie, allfällige (Änderungs-) Anträge vorgängig bei der Gemeindekanzlei oder der Schulverwaltung einzureichen, um einen speditiven Ablauf der Gemeindeversammlung zu gewährleisten.

Sämtliche Unterlagen zur Gemeindeversammlung können Sie seit dem 16. Mai 2022 im Internet unter www.maschwanden.ch (Rubrik Politik & Verwaltung – Gemeindeversammlung) herunterladen oder im Gemeindehaus zu den ordentlichen Öffnungszeiten einsehen.

Stimmberechtigung
An der Gemeindeversammlung sind gemäss § 3 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) alle in der Gemeinde Maschwanden wohnhaften (politischer Wohnsitz) Schweizerinnen und Schweizer stimmberechtigt, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht unter umfassender Beistandschaft stehen (Art. 398 ZGB).

Im Auftrag der einladenden Behörden:
GEMEINDEKANZLEI MASCHWANDEN

Politische Gemeinde

GEMEINDE
MASCHWANDEN

A. POLITISCHE GEMEINDE

1. Traktandum: Jahresrechnung 2021

Bericht des Gemeinderates

a) Erfolgsrechnung 2021

Die Jahresrechnung 2021 der Gemeinde Maschwanden schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 32'866.46 um CHF 31'876.46 schlechter als budgetiert ab. Der Aufwandüberschuss wird dem zweckfreien Eigenkapital belastet, womit sich dieses auf CHF 2'435'631.60 reduziert.

Übersicht zur Erfolgsrechnung 2021 in CHF:

Aufwand	4'241'132.70	
Ertrag		4'208'266.24
Aufwandüberschuss mit ISOLA (Entnahme aus dem Eigenkapital)		**32'866.46**
Aufwandüberschuss ohne ISOLA		*532'566.46*

Einzelne Bereiche der Erfolgsrechnung 2021 in CHF:

		Rechnung 2021		Budget 2021	
	Aufgabenbereich	**Aufwand**	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**
0	Allgemeine Verwaltung	797'983.28	255'364.38	818'390.00	210'700.00
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	126'383.85	17'886.95	189'410.00	15'900.00
2	Bildung	792.30	0.00	600.00	0.00
3	Kultur, Sport und Freizeit	239'736.83	47'333.40	368'925.00	140'100.00
4	Gesundheit	400'185.70	0.00	450'325.00	0.00
5	Soziale Sicherheit	542'317.86	174'174.64	362'200.00	99'900.00
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	304'068.85	120'141.45	561'100.00	95'500.00
7	Umweltschutz und Raumordnung	451'954.68	376'336.68	575'472.00	422'152.00
8	Volkswirtschaft	24'644.25	72'922.30	38'220.00	52'550.00
9	Finanzen und Steuern	1'353'065.10	3'144'106.44	962'200.00	3'289'050.00
	Total	4'241'132.70	4'208'266.24	4'326'842.00	4'325'852.00
	Aufwandüberschuss		**32'866.46**		**990.00**
	Total	4'241'132.70	4'241'132.70	4'326'842.00	4'326'842.00

b) Investitionsrechnung 2021

Die Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens schliesst mit Nettoinvestitionen von CHF 514'172.56. ab. Mit der Sanierung der Mietwohnung im Gemeindehaus konnte im Rechnungsjahr 2021 noch nicht begonnen werden und auch das Projekt zur Sanierung der Gruppenwasserversorgung verzögert sich. Entsprechend konnten die budgetierten Investitionen nicht realisiert werden. Es wurden keine Investitionen im Finanzvermögen getätigt.

Übersicht zur Investitionsrechnung 2021 in CHF:

Verwaltungsvermögen

Ausgaben	587'215.56	
Einnahmen		73‘043.00
Nettoinvestitionen		**514‘172.56**
Total	587'215.56	587'215.56

Finanzvermögen

Ausgaben	0.00	
Einnahmen		0.00
Nettoinvestitionen		**0.00**
Total	0.00	0.00

c) Kurz-Erläuterungen zur Jahresrechnung 2021

Die Steuereinnahmen fielen im Rechnungsjahr 2021 höher als budgetiert aus. Der totale einfach Staatssteuerertrag betrug CHF 1'230'697.75. Durch die höheren Steuereinnahmen und den geringeren Gesamtaufwand kann insgesamt ein geringerer Beitrag aus dem individuellen Sonderlastenausgleich beantragt werden. Provisorisch gutgesprochen wurde ein ISOLA Beitrag von CHF 926'000.00. Aus der aktuellen Bedarfsermittlung für den individuellen Sonderlastenausgleich resultiert ein konsolidierter Aufwandüberschuss von rund CHF 499'700.00. Folglich wird nun für das Jahr 2021 ein entsprechender Antrag auf ISOLA beim Gemeindeamt Kanton Zürich gestellt. Die gerundete Rückzahlung von CHF 426’300.00 wurde in der Erfolgsrechnung im Konto 9300.3621.63 als Aufwand verbucht und in der Bilanzposition 2059.20 als Verpflichtung ausgewiesen.

d) Detaillierter Bericht und Erläuterungen zur Jahresrechnung 2021

Weitere Details zur Jahresrechnung 2021 können Sie auf der Gemeindehomepage herunterladen oder bei der Gemeindeverwaltung zu den ordentlichen Öffnungszeiten einsehen.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2021 und die Sonderrechnung 2021 der Politischen Gemeinde Maschwanden zu genehmigen.

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

1 Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung und die Sonderrechnung 2021 der Politischen Gemeinde Maschwanden in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 29. März 2022 geprüft.

2 Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Maschwanden finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

3 Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.

4 Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung und die Sonderrechnung 2021 der Politischen Gemeinde Maschwanden entsprechend dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

Maschwanden, 5. Mai 2022

Rechnungsprüfungskommission Maschwanden

Gion J. Fravi	Adeline Weidmann
Präsident	Aktuarin

2. Traktandum: Gesamtrevision der Entschädigungs- und Besoldungsverordnung

Bericht des Gemeinderates

a) Sachverhalt

Die heutige Entschädigungs- und Besoldungsverordnung der politischen Gemeinde, der Primarschulgemeinde und der Reformierten Kirchgemeinde wurde am 3. Dezember 2001 festgesetzt und am 28. November 2011 und am 18. Juni 2012 einer Teilrevision unterzogen. Seither wurden keine Anpassungen mehr vorgenommen.

Im Hinblick auf die neue Legislatur 2022 soll die Verordnung revidiert und den neuesten Bestimmungen angepasst werden.

b) Zielsetzungen und Revisionsinhalt

Die Verordnung ist teilweise veraltet und enthält Artikel, welche aufgehoben werden können und/oder bereits in einem kantonalen Erlass geregelt sind. Die Überarbeitung hatte zudem zum Ziel, die verschiedenen Aufgaben in den Behörden und Kommissionen transparent und zeitgemäss zu entschädigen.

Die revidierte Entschädigungs- und Besoldungsverordnung enthält nur noch die Bestimmungen für die Politische Gemeinde selbst. Die Primarschulgemeinde regelt diese in einer separaten Verordnung. Die Entschädigungen der Kirchenkommissionen resp. der Kirchgemeinde Knonauer Amt sind ebenfalls in einem separaten Erlass geregelt.

c) Die wichtigsten Punkte der Revision im Überblick:

- Nach wie vor umfasst die Entschädigungs- und Besoldungsverordnung die Regelungen zu Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, Tag- und Sitzungsgelder, zum Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionären sowie die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des voll- und teilzeitbeschäftigten Gemeindepersonals der politischen Gemeinde Maschwanden.

- Überflüssige sowie im übergeordneten Recht (insbesondere Personalrecht) festgehaltene Punkte wurden in der neuen Verordnung gestrichen.

- Für den Gemeinderat ist neu eine Pauschalentschädigung vorgesehen. Die errechnete Entschädigung basiert auf dem Durschnitt der in den letzten Jahren abgerechneten Pauschalen zzgl. Sitzungsgelder. Zudem wurde die Pauschale leicht erhöht. In der Pauschalentschädigung sind im Grundsatz alle Arbeiten (auch Sitzungsgelder) enthalten, weshalb der Verwaltungsaufwand für die Abrechnung der Stunden reduziert werden kann. Die Pauschalen werden neu in Frankenbeträgen definiert und lauten wie folgt:

Gemeindepräsident	CHF	18'000.00
Gemeinderat (Mitglied)	CHF	12'000.00

- Die Kommissionsmitglieder können weiterhin eine Pauschale zzgl. Sitzungsgelder abrechnen. Die Pauschalen werden neu in Frankenbeträgen definiert und lauten wie folgt:

  <u>Rechnungsprüfungskommission</u>

Präsident	CHF	1'700.00
Aktuariat	CHF	1'350.00
Mitglieder	CHF	1'000.00

  <u>Kommissionen gemäss Gemeindeordnung</u>

Präsident	CHF	800.00
Mitglieder	CHF	200.00

- Die Entschädigungen werden nicht mehr der Teuerung angepasst.

- Das Sitzungsgeld wird von CHF 30.00 auf CHF 40.00 angehoben. Die Auszahlungsbegrenzung von CHF 90.00 (also 3 Stunden à CHF 30.00) wird aufgehoben.

- Die Taggelder, welche für die Teilnahme an Konferenzen, Tagungen und Weiterbildungen abgerechnet werden können, werden von CHF 240.00 auf CHF 320.00 (ganzes Taggeld) und CHF 120.00 auf CHF 160.00 (halbes Taggeld) erhöht.

<u>d) Kostenfolgen</u>

Die Anpassung der Entschädigungen würde im Vergleich zur heutigen Regelung folgende Mehrkosten (inkl. Sitzungsgelder) für den Gemeinderat und die RPK nach sich ziehen:

Behörde	Entschädigung bisher inkl. Sitzungsgelder (ca. in CHF / Jahr)	Entschädigung neu inkl. Sitzungsgelder (ca. in CHF / Jahr)	Mehrkosten pro Jahr
Gemeinderat inkl. Präsidium	60'000.00	66'000.00	+ 6'000.00
Rechnungsprüfungskommission inkl. Präsidium	6'600.00	7'000.00	+ 400.00
Total	**66'600.00**	**7'300.00**	**6'400.00**

Bei den Kommissionen ist eine Hochrechnung über das ganze Jahr schwierig, da die Kosten aufgrund der Anzahl Sitzungen und Aufsichts-/ Reinigungsstunden (Dorfmuseum) stark variieren. Entsprechend werden die Veränderungen der Grundpauschalen sowie der Sitzungsgelder angegeben.

Behörde	Entschädigung bisher	Entschädigung neu
Kommissionen gemäss Gemeindeordnung	(in CHF / Jahr)	(in CHF / Jahr)
— Präsidium (Pauschal)	738.85	800.00
— Mitglieder (Pauschal)	184.70	200.00
zzgl. Sitzungsgeld (in CHF / Sitzungsstunde)	30.00	40.00
zzgl. Aufsicht/Reinigung (in CHF / Stunde)	23.00	40.00

Die Mitarbeiterinnen der Bibliothek sind seit dem 1. Januar 2022 in einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis bei der Politischen Gemeinde Maschwanden angestellt. Für die Kommissionsarbeit erhalten die Mitarbeiterinnen die Pauschalen und Sitzungsgelder gemäss obiger Aufstellung.

e) Mitwirkung resp. Stellungnahmen

Die Kommissionen, die Primarschulpflege sowie die Rechnungsprüfungskommission wurden vorgängig eingeladen, sich zur Revision der Entschädigungs- und Besoldungsverordnung zu äussern. Die Rückmeldungen und Anregungen sind in die nun revidierte Verordnung eingeflossen.

f) Fazit

Der Gemeinderat ist überzeugt, eine ausgewogene Entschädigungs- und Besoldungsverordnung zu präsentieren, welche fair und transparent ist, das Milizsystem stärkt und die Attraktivität der Behördenämter sichern wird.

Die Komplexität der Aufgaben nimmt stetig zu, was erhöhte Anforderungen an die Behörden- und Kommissionsarbeit mit sich bringt. Diesem Umstand ist mit einer massvollen Erhöhung der Ansätze Rechnung zu tragen.

Der Gemeinderat möchte mit einer neuen, zeitgemässen und transparenten Entschädigungs- und Besoldungsverordnung, die sich bezüglich Höhe der Pauschalen und Sitzungsgelder an den vorhandenen Beispielen vergleichbarer Gemeinden anlehnt, eine Basis für die künftige Behörden- und Kommissionsarbeit in Maschwanden schaffen.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die totalrevidierte Entschädigungs- und Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde Maschwanden zu genehmigen.

Bericht und Empfehlung der Rechnungsprüfungskommission

Antrag des Gemeinderates Maschwanden für die Abstimmung an der Gemeindeversammlung vom 13.06.2022:

Zustimmung zur Gesamtrevision der Besoldungs- und Entschädigungsverordnung.

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag aus finanzpolitischer Sicht geprüft und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die neue Besoldungs- und Entschädigungsverordnung beinhaltet moderate Anpassungen bei den zukünftigen Besoldungen und Entschädigungen der Behördenmitglieder.

Die Rechnungsprüfungskommission kann daher den Stimmberechtigten empfehlen, dem Antrag des Gemeinderates die Zustimmung zur Gesamtrevision der Besoldungs- und Entschädigungsverordnung zu geben.

Maschwanden, 3. Mai 2022

Rechnungsprüfungskommission Maschwanden

Gion J. Fravi	Adeline Weidmann
Präsident	Aktuarin

3. Traktandum: Projektierungs- resp. Zusatzkredit von CHF 20'000.00 für die Finalisierung des Bauprojektes für den Ersatz der Brücke Dörflistrasse

Bericht des Gemeinderates

a) Ausgangslage / Rückblick

Die Brücke Dörflistasse sog. «Dörflibrücke» befindet sich am Dorfeingang der Gemeinde Maschwanden. Die Dörflistrasse quert den Haselbach und stellt eine Verbindung zwischen der Dorfstrasse (Hauptverbindung Mettmenstetten – Maschwanden) und der Zugerstrasse (Verbindung Maschwanden – Zug). Die Dörflistrasse erschliesst zudem ein Dutzend Privatliegenschaften und Gewerbe.

Seit 1965/1966 besteht vor der Brücke eine 5-Tonnen-Beschränkung. Diese Beschränkung wurde damals von der Kantonspolizei verfügt und hat bis heute ihre Gültigkeit. Ziel der Signalisation war damals die Lenkung des Kiesverkehrs der Abbaugebiete in Maschwanden und des Verkehrs in Cham. Seither wurde die Signalisation nicht verändert.

Aufgrund des umliegenden Gewerbes, die diese Brücke als Zufahrt benötigt, wird die 5-Tonnen-Beschränkung seit mehr als 20 Jahren diskutiert und überdacht, da Lieferungen mit bis zu 40 Tonnen das Gewerbe bedienen und ein Neubau der Brücke sehr kostspielig ist.

Die Zustandsbeurteilung aus dem Jahr 2014 zeigte auf, dass sich das Bauwerk in einem schlechten Zustand befindet und ersetzt werden muss. Der damalige Gemeinderat hat für die Projektierung eine umfassende Honorarofferte beim Ingenieurbüro ewp, Affoltern a.A., eingeholt, welche sich auf rund CHF 60'000.00 belief. Das Ingenieurbüro ewp empfahl damals Honorarreserven einzurechnen und einen Gesamtkredit von CHF 65'000.00 inkl. MwSt. zu genehmigen, wobei der erste Kredit für das Ingenieurhonorar zur Ausarbeitung des Bauprojektes auf CHF 20'000.00 geschätzt wurde. Mit GRB-Nr. 75 v. 26. Mai 2015 genehmigte der Gemeinderat diesen Kredit in eigener Kompetenz.

Die Abklärungen für das Erstellen des Bauprojektes erwiesen sich als komplexer als geschätzt. Insbesondere durch die hydraulischen Bemessungen, welche durch das AWEL verlangt wurden, sind Mehraufwendungen entstanden. Zudem entstanden Zusatzaufwendungen von mehreren Stunden bezüglich Plananpassungen (Eigentumsgrenzen) gemäss Vorgaben des AWEL.

Die bis zum November 2016 aufgelaufenen Kosten für das Bauprojekt betrugen CHF 46‘308.15, wobei das Bauprojekt noch nicht fertig ausgearbeitet war. Da der Gemeinderat gemäss damaliger Gemeindeordnung Ausgaben in eigener Kompetenz nur bis CHF 50'000.00 vergeben durfte, entschied er sich, anlässlich der Gemeindeversammlung vom 28. November 2016 die Erhöhung des Projektierungskredites von CHF 20'000.00 zu beantragen.

Die Stimmberechtigten lehnten den Antrag des Gemeinderates um Erhöhung des Projektierungskredites von CHF 20'000.00 für den Neubau der Brücke Dörflistrasse ab, weshalb das Projekt nicht weiterverfolgt wurde.

b) Initiative Projektkredit Neubau Dörflibrücke

Mit Schreiben vom 28. März 2018 hat die «Interessengemeinschaft Dörflibrücke» einen Antrag auf Wiederaufnahme des Projektes resp. des Projektkredites zur Sanierung/dem Neubau der Dörflibrücke an den Gemeinderat gestellt.

Mit Beschluss vom 10. Juli 2018 hielt der Gemeinderat fest, dass die Einzelinitiative der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2018 zur Beschlussfassung unterbreitetet wird. Acht der ursprünglich zehn Initiantinnen und Initianten haben mit Schreiben vom 10. Oktober 2018 daraufhin gebeten, die Abstimmung vom Dezember 2018 auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Diesem Verschiebungsgesuch hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 30. Oktober 2018 entsprochen und die Beschlussfassung über die Initiative auf unbestimmte Zeit verschoben.

Die im Sommer 2021 durchgeführte Zustandsaufnahme der Dörflibrücke zeigte klar auf, dass baldmöglichst Massnahmen getroffen werden müssen. Entsprechend lud der Gemeinderat die Initianten der Interessengemeinschaft Dörflibrücke zu einem Gespräch am 25. Oktober 2021 ein, um über die weiteren Schritte zu informieren. Der Gemeinderat schlug vor, anlässlich der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2022 einen Projektierungskredit für den Neubau der Dörflibrücke zu beantragen. In diesem Zusammenhang wurden die Initianten gebeten, die Initiative vom 28. März 2018 zurückzuziehen. Die am Gespräch anwesenden Initianten haben dieses Vorgehen abgesegnet, wobei dem Gemeinderat sämtliche Rückzüge schriftlich vorliegen.

Entsprechend wird der Projektierungskredit für den Neubau der Dörflibrücke durch den Gemeinderat beantragt.

c) Aktuelle Situation

Die Zustandsaufnahmen der Jahre 2019 sowie 2021 zeigen auf, dass sich der Zustand der Brücke weiterhin verschlechtert. Um die Tragsicherheit und die Gebrauchstauglichkeit auch künftig zu gewährleisten, sieht sich der Gemeinderat in der Pflicht, die Sanierung resp. den Neubau der Brücke baldmöglichst an die Hand zu nehmen und der Gemeindeversammlung einen Projektierungskredit zu unterbreiten, damit ein fertiges Bauprojekt erstellt werden kann. In einem zweiten Schritt werden die Kosten für den Ersatzbau der Brücke evaluiert und der Gemeindeversammlung im November ein entsprechender Kredit beantragt.

Die bisherigen Zustandsaufnahmen aus den Jahren 2014, 2019 und 2021 sowie das nicht abgeschlossene Bauprojekt (2016) wurden durch die ewp AG Affoltern erstellt. Aufgrund zahlreicher personeller Wechsel bei der ewp AG ist es zum heutigen Zeitpunkt nicht mehr möglich, auf Mitarbeitende, welche mit dem damaligen Projekt oder den Zustandsaufnahmen betraut waren, zurückzugreifen. Auf Anfrage hin teilte die ewp AG mit, dass es aktuell auch keine anderweitigen Mitarbeitenden gäbe, welche sich fachlich einem solchen Projekt annehmen könnten.

Bekanntlich wird die Dorfstrasse ab nächstem Jahr durch den Kanton saniert. Diese Sanierung der Dorfstrasse beinhaltet auch die Sanierung der zwei Brücken, welche über den Haselbach führen. Mit Bewilligungen vom 31. März 2021 genehmigte das AWEL die Sanierungen der beiden Brücke Dorfstrasse (Unterdorf, Referenz-Nr.: AWEL 20-0332) und Dorfstrasse (Oberdorf, Referenz-Nr.: AWEL 20-0331) über den Haselbach.

Mit der Projektierung, Ausarbeitung und Realisierung der Sanierung der Dorfstrasse wie auch der beiden Brücken, wurde die AFRY Schweiz AG, Zürich, beauftragt. Entsprechend können die Mitarbeitenden auf Erfahrungen zurückgreifen, damit den örtlichen Besonderheiten Rechnung getragen wird.

d) Kosten Projektierungs- resp. Zusatzkredit

Das von ewp bereits erstellte und bestehende Projekt muss überarbeitet werden und ein Auflageprojekt erstellt werden (inkl. Überprüfung, Überarbeitung auf aktuelle Normen, inkl. Kostenvoranschlag, Überarbeitung der Pläne, Einarbeitung Auflagen, Abschluss Projektierung).

Für diese Aufwendungen rechnet die AFRY Schweiz AG, Zürich, mit einem Aufwand von rund CHF 20'000.00 inkl. MwSt.

Nachdem das Projekt durch den Kanton und die Gemeinde genehmigt wurde, wird der nächstmöglichen Gemeindeversammlung der nötige Baukredit für den Neubau der Dörflibrücke unterbreitet. Ziel ist eine Erneuerung der Dörflibrücke im Jahr 2023.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Projektierungs- resp. Zusatzkredit von CHF 20‘000.00 inkl. MwSt. für die Ausarbeitung eines Bauprojektes für den Ersatz der Dörflibrücke zu genehmigen.

Bericht und Empfehlung der Rechnungsprüfungskommission

Antrag des Gemeinderates Maschwanden für die Abstimmung an der Gemeindeversammlung vom 13.06.2022:

Zustimmung zum Projektierungs- resp. Zusatzkredit von CHF 20‘000 für die Finalisierung des Bauprojektes für den Ersatz der Brücke Dörflistrasse („Dörflibrücke“).

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag aus finanzpolitischer Sicht geprüft und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Dörflibrücke hat seit 1965 eine 5 Tonnenbeschränkung. Seither haben sich Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe stetig weiterentwickelt und verfügen heute im Durchschnitt über sehr viel schwerere Arbeitsfahrzeuge. Diese verursachen insgesamt eine massive Produktionssteigerung und weniger Fahrzeugverkehr. Der Zugang über die Dörflibrücke würde heute einen sinnvollen Zugang dieses Gebietes mit entsprechenden Arbeitsfahrzeugen sichern. Die derzeitige Beschränkung bedeutet für den Arbeitsalltag eine Produktivitätssenkung und führt insgesamt zu mehr „Umwegfahrten“ mit schweren Fahrzeugen im Dorfzentrum. Dies führt wiederum zu insgesamt jährlich höheren Strassenunterhaltskosten sowie auch gefährliche Situationen mit Fussgängern. Andererseits verursacht die Erneuerung der Dörflibrücke an die heutigen Anforderungen hohe „einmalige“ Kosten.

Damit schlussendlich aber eine genauere Aussage über die möglichen Kosten der Erneuerung der Dörflibrücke gemacht werden können, beantragt der Gemeinderat einen Projektierungskredit von CHF 20’000 zum Abschluss der Projektierungsarbeiten, welche zwischenzeitlich eingestellt wurden.

Die Rechnungsprüfungskommission kann daher den Stimmberechtigten empfehlen, dem Antrag des Gemeinderates die Zustimmung zum Projektierungs- resp. Zusatzkredit von CHF 20‘000 für die Finalisierung des Bauprojektes für den Ersatz der Brücke Dörflistrasse („Dörflibrücke“) zu geben.

Maschwanden, 3. Mai 2022

Rechnungsprüfungskommission Maschwanden

Gion J. Fravi	Adeline Weidmann
Präsident	Aktuarin

4. Traktandum: Gesamtrevision kommunale Richtplanung

Bericht des Gemeinderates

a) Sachverhalt

Die Gemeinde Maschwanden ist mit einer Einwohnerzahl von rund 640 die kleinste Gemeinde im Säuliamt.

Die kommunale Richtplanung der Gemeinde Maschwanden (kommunaler Gesamtplan) beinhaltet die Bereiche Siedlung und Landschaft, Verkehr sowie öffentliche Bauten und Anlagen. Die Gemeinde Maschwanden ist gemäss Regierungsratsbeschluss vom 29.12.1982 von der Pflicht einen Versorgungsplan zu führen entbunden. Es besteht daher kein Versorgungsplan. Die kommunale Richtplanung (kommunaler Gesamtplan) stammt aus dem Jahr 1982 und ist in verschiedenen Teilen nicht mehr aktuell und stimmt auch mit den in der Zwischenzeit gesamtüberprüften Richtplänen des Kantons und der Region nicht mehr überein. Er muss daher einer Revision unterzogen werden.

Gemäss § 31 PBG darf auf den Verkehrsplan nicht verzichtet werden. Teilrichtpläne mit anderen Inhalten sind dagegen nicht vorgeschrieben. In Anbetracht der Grösse von Maschwanden und der möglichen Regelungen soll nur der Verkehrsplan weitergeführt werden. Ein gesamtheitlicher Plan mit Siedlungs- und Landschaftsplan soll hingegen nicht weitergeführt werden, da diese Inhalte in anderen Instrumenten (insbesondere in der Nutzungsplanung) genauer festgelegt sind.

b) Prüfung durch ARE / Öffentliche Auflage und Anhörung

Die Gesamtrevision der kommunalen Richtplanung wurde nach Gutheissung durch den Gemeinderat zur Vorprüfung an das Amt für Raumentwicklung (ARE) weitergeleitet. Gleichzeitig wurden die Nachbargemeinden (nebengeordnete Planungsträger) sowie übergeordnet die Zürcher Planungsgruppe Knonaueramt (ZPK) zur Anhörung eingeladen. Die öffentliche Auflage gemäss § 7 Abs. 2 PBG erfolgte während 60 Tagen vom 1. November 2021 bis 7. Januar 2022 (Verlängerung aufgrund der Weihnachtsferien / Neujahr).

Während der öffentlichen Auflage gingen zur Richtplanung beim Gemeinderat keine Einwendungen ein.

Die Rückmeldungen des ARE anlässlich der Vorprüfung fielen durchwegs positiv aus. Die geforderten Anpassungen sind in die nun vorliegenden Dokumente eingeflossen.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung folgende Anträge:

1. Die revidierte kommunale Richtplanung vom 17. März 2022, bestehend aus:

   - Verkehrsplan (Richtplantext)
   - Verkehrsplan 1:5000

   wird festgesetzt und der

   - Gesamtplan 1982, mit den Teilbereichen Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten,

   aufgehoben.

2. Der «Erläuternder Bericht gemäss Art. 47 RPV» vom 17. März 2022 wird zur Kenntnis genommen.

3. Der Baudirektion des Kantons Zürich wird beantragt, die gesamtrevidierte Richtplanung zu genehmigen.

4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen zu diesem Beschluss in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder von Auflagen im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind zusammen mit der Publikation der Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

Bericht und Empfehlung der Rechnungsprüfungskommission

Antrag des Gemeinderates Maschwanden für die Abstimmung an der Gemeindeversammlung vom 13.06.2022:

Zustimmung zur Gesamtrevision kommunale Richtplanung

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag aus finanzpolitischer Sicht geprüft und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Änderungen in der kommunalen Richtplanung führen aus heutiger Sicht zu keinen zukünftigen wiederkehrenden erhöhten finanziellen Belastungen der Gemeinde. Sie ist zudem durch kantonale Vorgaben mehrheitlich vorgegeben.

Die Rechnungsprüfungskommission kann daher den Stimmberechtigten empfehlen, dem Antrag des Gemeinderates die Zustimmung zur Gesamtrevision der kommunalen Richtplanung zu geben.

Maschwanden, 3. Mai 2022

Rechnungsprüfungskommission Maschwanden

Gion J. Fravi	Adeline Weidmann
Präsident	Aktuarin

5. Traktandum: Teilrevision kommunale Nutzungsplanung

Bericht des Gemeinderates

a) Sachverhalt

Die geltende Bau- und Zonenordnung (BZO) und der Zonenplan der Gemeinde Maschwanden stammen aus dem Jahr 1985. Die letzte Revision der Nutzungsplanung wurde im Jahr 2003 festgesetzt. Mit Ausnahme der im Anhang der BZO aufgeführten revidierten Richtlinien des Gemeinderates vom 13. Januar 2015 wurden keine Änderungen an der Nutzungsplanung vorgenommen.

Zwischenzeitlich haben sich aufgrund der geänderten übergeordneten Gesetzgebung und den revidierten Richtplanungen von Kanton und Region neue Anforderungen und ein Anpassungsbedarf ergeben.

Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung muss ausserdem die interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) umgesetzt werden.

Die Thematik des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) ist zu prüfen und soweit erforderlich aufzunehmen.

Maschwanden ist im Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOBI) aufgeführt. Das Inventar wurde am 27. August 2019 durch die Baudirektion neu festgesetzt. Damit hat die Gemeinde den Auftrag erhalten, die Inhalte des Inventars grundeigentümerverbindlich umzusetzen.

Die Anpassungen gemäss der Initiative zur Änderung der BZO bezüglich Dachlandschaft und Sendeanlagen werden in die Revision integriert.

b) Umsetzung der IVHB-Begriffe in der kommunalen Bau- und Zonenordnung sowie weitere Anpassungen

Die Gemeinden haben vom Kanton eine Frist erhalten, bis zum 1. März 2025 die neuen Begriffe der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) soweit dies die Gemeine betrifft in der Bau- und Zonenordnung umzusetzen. Zudem bestehen auf kommunaler Stufe weitere Anpassungs- und Korrekturbedürfnisse seitens der Behörde und Anliegen aus der Bevölkerung. Dies sind unter anderem:

- Schaffung von Voraussetzungen für eine qualitative und nachhaltige Entwicklung
- Ermöglichung einer zeitgemässen Erneuerung von bestehenden Bauten
- Erfüllung aktueller Bedürfnisse (Belichtung/Fenster, Balkone, moderne Gestaltung)
- Zulassen von ortsbildgerecht gestalteten, moderner interpretierten Neubauten (allenfalls Aufteilung der Kernzone)
- Sicherstellung hochwertiger Siedlungsränder

c) Vorprüfung durch ARE / Öffentliche Auflage und Anhörung

Die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung wurde nach Gutheissung durch den Gemeinderat zur Vorprüfung an das Amt für Raumentwicklung (ARE) weitergeleitet. Gleichzeitig wurden die Nachbargemeinden (nebengeordnete Planungsträger) sowie übergeordnet die Zürcher Planungsgruppe Knonaueramt (ZPK) zur Anhörung eingeladen. Die öffentliche Auflage gemäss § 7 Abs. 2 PBG erfolgte während 60 Tagen vom 1. November 2021 bis 7. Januar 2022 (Verlängerung aufgrund der Weihnachtsferien / Neujahr).

Während der öffentlichen Auflage gingen beim Gemeinderat 20 Schreiben mit Einwendungen und Hinweisen ein, welche im separaten Dokument „Bericht zu den Einwendungen" abgehandelt wurden und im Hinblick auf die Gemeindeversammlung öffentlich aufliegen.

Die Rückmeldungen des ARE anlässlich der Vorprüfung fielen durchwegs positiv aus. Die geforderten Anpassungen sind in die nun vorliegenden Dokumente eingeflossen.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung folgende Anträge:

1. Die teilrevidierte kommunale Nutzungsplanung vom 17. März 2022, bestehend aus:

   - Bau- und Zonenordnung
   - Zonenplan 1:5000 (lediglich Neuzeichnung, keine Anpassungen)
   - Kernzonenplan 1:1000
   - Waldabstandslinien «Risi und Rüteli» und «Dörfli», jeweils 1:500 (lediglich Neuzeichnung, keine Anpassungen)
   - Bericht zu den Einwendungen

   wird festgesetzt.

2. Der «Erläuternder Bericht gemäss Art. 47 RPV» vom 17. März 2022 wird zur Kenntnis genommen.

3. Der Baudirektion des Kantons Zürich wird beantragt, die teilrevidierte Nutzungsplanung zu genehmigen.

4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen zu diesem Beschluss in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder von Auflagen im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind zusammen mit der Publikation der Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

Bericht und Empfehlung der Rechnungsprüfungskommission

Antrag des Gemeinderates Maschwanden für die Abstimmung an der Gemeindeversammlung vom 13.06.2022:

Zustimmung zur Teilrevision kommunale Nutzungsplanung

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag aus finanzpolitischer Sicht geprüft und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Änderungen in der kommunalen Nutzungsplanung führen aus heutiger Sicht zu keinen zukünftigen wiederkehrenden erhöhten finanziellen Belastungen der Gemeinde. Sie ist zudem durch kantonale Vorgaben mehrheitlich vorgegeben.

Die Rechnungsprüfungskommission kann daher den Stimmberechtigten empfehlen, dem Antrag des Gemeinderates die Zustimmung zum Erlass Teilrevision kommunale Nutzungsplanung zu geben.

Maschwanden, 3. Mai 2022

Rechnungsprüfungskommission Maschwanden

Gion J. Fravi	Adeline Weidmann
Präsident	Aktuarin

Primarschulgemeinde

TAGESSCHULE
MASCHWANDEN

B. PRIMARSCHULGEMEINDE

1. Traktandum: Jahresrechnung 2021

Bericht der Primarschulpflege

Die Jahresrechnung 2021 der Primarschulgemeinde Maschwanden schliesst wie folgt ab:

a) Erfolgsrechnung 2021 in CHF:

Aufwand	1'877'469.91	
Ertrag		1‘850‘338.98
Aufwandüberschuss (Entnahme aus Eigenkapital)		**27‘130.93**
Total	1‘877‘469.91	1‘877‘469.91

Einzelne Bereiche der Erfolgsrechnung 2021 in CHF:

		Rechnung 2021		Budget 2021	
	Aufgabenbereich	**Aufwand**	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**
0	Allgemeine Verwaltung	5‘111.90	0.00	6‘900.00	0.00
2	Bildung	1‘863‘338.18	164‘648.10	1‘759‘000.00	147‘200.00
4	Gesundheit	5‘602.93	0.00	6‘800.00	0.00
9	Finanzen und Steuern	3‘416.90	1‘685‘690.88	11‘800.00	1‘651‘000.00
	Total	1‘877‘469.91	1‘850‘338.98	1‘784‘500.00	1‘798‘200.00
	Aufwandüberschuss		**27‘130.93**		
	Ertragsüberschuss			**13‘700**	
	Total	1‘877‘469.91	1‘877‘469.91	1‘798‘200.00	1‘798‘200.00

b) Investitionsrechnung 2021 in CHF:

Verwaltungsvermögen

Ausgaben	0.00	
Einnahmen		0.00
Nettoinvestitionen		**0.00**
Total	0.00	0.00

Finanzvermögen

Ausgaben	0.00	
Einnahmen		0.00
Nettoinvestitionen		**0.00**
Total	0.00	0.00

c) Kurz-Erläuterungen

Finanzieller Überblick zur Jahresrechnung

Die Primarschulgemeinde ist durch die geringe Bevölkerungs- und Schülerzahl eine Gemeinde mit vielen Sonderlasten und hat damit Anrecht auf ISOLA. Da der ISOLA nur den Gemeinden ausbezahlt wird, muss der Ausgleich der Sonderlasten der Schulgemeinde über den Steuerfuss geregelt werden, um zu verhindern, dass Aufwandüberschüsse weiterhin das Vermögen der Schulgemeinde erodieren.

In den kommenden Jahren wird man durch die grossen Investitionen (Dachsanierung) kaum auf ISOLA verzichten können.

Erläuterungen zum abgeschlossenen Rechnungsjahr
Die Schülerzahl der Primarschulgemeinde verzeichnet bisher ein gleichmässiges Wachstum, wobei in den kommenden Jahren mit einer Stagnation, resp. mit einem Rückgang der Schülerzahlen zu rechnen ist, da keine Bautätigkeit stattfindet.
Im Rechnungsjahr hat ein grosser Personalwechsel stattgefunden und es konnten von August – Dezember 2021 nicht alle Stellen besetzt werden. Ausserdem sind nach wie vor die Coronamassnahmen (Maskenpflicht, repetitives Testen, Quarantänemassnahmen, etc.) zu erwähnen.
Mit der Gesetzesänderung per 1. August 2019 müssen die Gemeinden eine Tagesstruktur zur Verfügung stellen, die dem tatsächlichen Betreuungsbedarf entspricht (VSG § 32 a). Der Bedarf kann derzeit, trotz steigenden Betreuungszahlen, abgedeckt werden.

Investitionen
Es wurden keine Investitionen getätigt. Die grosse Investition für die Dachsanierung wird wegen dem Behördenwechsel ins Jahr 2023 verschoben.

Begründung erheblicher Abweichungen gegenüber dem Budget
Der grosse Personalwechsel hat zu Mehrkosten (Stellenausschreibungen, Vikariate, Springer) wie auch zu Minderkosten (jüngere Mitarbeitende) geführt.
Im Bereich der Sonderschulung hat es erhebliche Mehrkosten (rund CHF 89‘700.00) gegeben, da mehr Kinder integrierte Sonderschulung benötigen. Dafür wurde die externe Sonderschulung (minus CHF 40‘600.00) nicht ausgeschöpft.

Die Steuereinnahmen waren höher als budgetiert (+41‘100.00).

d) Detaillierter Bericht und Erläuterungen zur Jahresrechnung 2021

Weitere Details zur Jahresrechnung 2021 können Sie auf der Gemeindehomepage herunterladen oder bei der Gemeindeverwaltung zu den ordentlichen Öffnungszeiten einsehen.

Antrag der Primarschulpflege

Die Primarschulpflege beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2021 der Primarschulgemeinde Maschwanden zu genehmigen.

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

1 Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung 2021 der Primarschulgemeinde Maschwanden in der von der Schulpflege beschlossenen Fassung vom 17. März 2022 geprüft.

2 Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Primarschulgemeinde Maschwanden finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

3 Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.

4 Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung 2021 der Primarschulgemeinde Maschwanden entsprechend dem Antrag der Schulpflege zu genehmigen.

Maschwanden, 5. Mai 2022

Rechnungsprüfungskommission Maschwanden

Gion J. Fravi	Adeline Weidmann
Präsident	Aktuarin

2. Traktandum: Gesamtrevision der Besoldungs- und Entschädigungsverordnung

Bericht der Primarschulpflege

1. Sachverhalt

Die heutige Entschädigungs- und Besoldungsverordnung der politischen Gemeinde, der Primarschulgemeinde und der Reformierten Kirchgemeinde wurde am 3. Dezember 2001 festgesetzt und am 28. November 2011 und am 18. Juni 2012 einer Teilrevision unterzogen. Seither wurden keine Anpassungen mehr vorgenommen.

Im Hinblick auf die neue Legislatur 2022 soll die Verordnung revidiert und den neuesten Bestimmungen angepasst werden.

2. Zielsetzungen und Revisionsinhalt

Die Verordnung ist teilweise veraltet und enthält Artikel, welche aufgehoben werden können und/oder bereits in einem kantonalen Erlass geregelt sind. Die Überarbeitung hatte zudem zum Ziel, die verschiedenen Aufgaben in den Behörden transparent und zeitgemäss zu entschädigen.

Die revidierte Entschädigungs- und Besoldungsverordnung enthält nur noch die Bestimmungen für die Primarschulgemeinde. Die Politische Gemeinde regelt diese in einer separaten Verordnung. Die Entschädigungen der Kirchenkommissionen resp. der Kirchgemeinde Knonauer Amt sind ebenfalls in einem separaten Erlass geregelt.

3. Die wichtigsten Punkte der Revision im Überblick:

- Nach wie vor umfasst die Entschädigungs- und Besoldungsverordnung die Regelungen zu Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, Tag- und Sitzungsgelder, zum Versicherungsschutz der Behörden sowie die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des voll- und teilzeitbeschäftigten Gemeindepersonals der Primarschulgemeinde Maschwanden.

- Für die Primarschulpflege ist eine Pensenerhöhung vorgesehen. Die errechneten Pensen basieren auf dem Durchschnitt der in den letzten Jahren investierten Arbeitszeit. Zudem wurde die Lohnklasse um 2 Lohnklassen auf neu Lohnklasse 22 erhöht, was der Lohneinstufung der umliegenden Gemeinden entspricht. Durch die Lohneinstufung werden die Entschädigungen weiterhin der Teuerung angepasst

Schulpflegepräsident	10 %	(bisher 8 %)
Schulpflegemitglieder	6 %	(bisher 4 %)

- Das Sitzungsgeld wird analog der Politischen Gemeinde von CHF 30.00 auf CHF 40.00 angehoben. Die Auszahlungsbegrenzung von CHF 90.00 (also 3 Stunden à CHF 30.00) wird aufgehoben.

– Die Taggelder, welche für die Teilnahme an Konferenzen, Tagungen und Weiterbildungen abgerechnet werden können, werden analog der Politischen Gemeinde von CHF 240.00 auf CHF 320.00 (ganzes Taggeld) und CHF 120.00 auf CHF 160.00 (halbes Taggeld) erhöht.

4. Kostenfolgen

Die Anpassung der Entschädigungen würde im Vergleich zur heutigen Regelung folgende Mehrkosten für die Primarschulpflege nach sich ziehen:

Behörde	Entschädigung bisher inkl. Sitzungsgelder (ca. in CHF / Jahr)	Entschädigung neu inkl. Sitzungsgelder (ca. in CHF / Jahr)	Mehrkosten pro Jahr
Schulpflege inkl. Präsidium	36’000.00	50’000.00	+ 14'000.00

In den Mehrkosten enthalten sind ca. CHF 10'500.00 aus der Pensenerhöhung. Die restlichen Mehrkosten beinhalten die Lohnklassenerhöhung sowie die höheren Sitzungsgeldansätze.

5. Fazit

Die Komplexität der Aufgaben sowie die Arbeitszeit nimmt stetig zu, was erhöhte Anforderungen an die Behördenmitglieder mit sich bringt. Diesem Umstand ist mit einer Erhöhung der Pensen und den Entschädigungsansätzen Rechnung zu tragen.

Antrag der Primarschulpflege

Die Primarschulpflege beantragt der Gemeindeversammlung, die totalrevidierte Entschädigungs- und Besoldungsverordnung der Primarschulgemeinde Maschwanden zu genehmigen.

Bericht und Empfehlung der Rechnungsprüfungskommission

Antrag der Primarschule Maschwanden für die Abstimmung an der Gemeindeversammlung vom 13.06.2022:

Zustimmung zur Gesamtrevision der Besoldungs- und Entschädigungsverordnung.

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag aus finanzpolitischer Sicht geprüft und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die neue Besoldungs- und Entschädigungsverordnung beinhaltet moderate Anpassungen bei den zukünftigen Besoldungen und Entschädigungen der Behördenmitglieder.

Die Rechnungsprüfungskommission kann daher den Stimmberechtigten empfehlen, dem Antrag der Primarschule die Zustimmung zur Gesamtrevision der Besoldungs- und Entschädigungsverordnung zu geben.

Maschwanden, 5. Mai 2022

Rechnungsprüfungskommission Maschwanden

Gion J. Fravi	Adeline Weidmann
Präsident	Aktuarin

ref. Kirchgemeinde freie Versammlung

reformierte
kirche knonauer amt

aeugst affoltern bonstetten
hausen hedingen maschwanden
mettmenstetten ottenbach rifferswil

C. REFORMIERTE KIRCHGEMEINDE – freie Versammlung

Rückblick und Ausblick aus der neuen Kirchgemeinde

Impressum

Herausgeber
Gemeinderat
Dorfstrasse 54
8933 Maschwanden

Redaktion und Gestaltung
Gemeindekanzlei
Dorfstrasse 54
8933 Maschwanden
gemeinde@maschwanden.ch
044 767 05 55

Druck und Auflage
onlineprinters.ch

400 Exemplare